

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Hündorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Maricau, Neudorf, Ortmannsdorf, Mühlen St. Nicola, St. Jakob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermühlen, Kubchnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

55. Jahrgang.

Nr. 163.

Veranschaulichung: Nr. 7.

Sonntag, den 16. Juli

Telegramm-Adresse: 1905. Tageblatt.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) nachmittags für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mt. 50 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Zwandauerstraße 397, alle Kaiserlichen Postämter, sowie die Anstalten entgegen. Inserate werden die fünfgepaltene Grundzeile mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pfennigen berechnet. Im amtlichen Teil kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfennige. — Inseratenannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

## Eintritt zum Heimatsfest Sonntag wie Montag 10 Pfg.

Auf Blatt 124 des hiesigen Handelsregisters, die Firma: **H. F. Hedwig Stegmann** in Lichtenstein betr., ist heute eingetragen worden. In das Handelsregister ist eingetragen: Der Färber **Ernst Georg Stegmann** in Lichtenstein als Gesellschafter. Die Gesellschaft ist am 1. Juli 1905 errichtet worden. Lichtenstein, am 13. Juli 1905.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 7 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den **Konsumverein für Lichtenstein-Gallberg und Umgegend**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute eingetragen worden, daß das **Geschäftsjahr vom 1. September bis 31. August** läuft.

Lichtenstein, am 13. Juli 1905.

Königliches Amtsgericht.

### Die Untersuchungshaft in der Strafprozessreform.

Man schreibt den „R.N.“ von juristischer Seite: Das Reichsjustizamt hat die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses veröffentlicht. Ursprünglich 21 Mitglieder stark, trat diese Kommission am 10. Februar 1903 zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die erste Sitzung nahm mit 56 Sitzungen die Zeit vom 10. Februar 1903 bis zum 8. Juli 1904 in Anspruch; die zweite Sitzung begann am 4. Oktober 1904 und wurde am 1. April 1905 mit der 86. Sitzung geschlossen. Das Ergebnis liegt in zwei starken Bänden von 518 und von 631 Seiten vor. Eine Fülle von Fleiß und Sorgfalt leuchtet aus den Blättern hervor. Und nicht bloß das: Wir empfinden es mit besonderer Genugung, daß die Kommission auf dem Wege der Humanität weiter vorgeschritten ist. Wir haben, daß die Strecke zwischen der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 bis zu diesen Beschlüssen einen öffentlichen sozialen, ethischen und psychologischen Fortschritt bedeutet, welcher ein Abstand aber besteht zwischen der grauen Vorzeit, die den Verdächtigten seine Unschuld beweisen ließ, und den letzten Reformvorschlügen, in denen der Beschuldigte noch bis zur Rechtskraft des Urteils als nicht überführt gilt!

Auch auf einem Gebiete, das bisher immer wieder zu den schwersten Klagen Anlaß gab, dem der Untersuchungshaft, hat die Kommission wesentlich veränderte Gesichtspunkte gelten lassen. Sie widerrät eindringlich, die Verhängung der Untersuchungshaft etwa zu erleichtern. Sie bezeichnet die Untersuchungshaft als ein zwar notwendiges, aber doch sehr empfindliches und deswegen möglichst einzuschränkendes Übel. Die Untersuchungshaft werde nicht bloß über Schuldige verhängt und treffe auch den Schuldigen oft härter als die Straftat, weil sie ihn unvermutet für eine ungewisse Zeitdauer aus seinen Verhältnissen herausreißt, und weil sie eine ordnungsmäßige Verteidigung erheblich erschwere. Sie werde auch nach den Erfahrungen der Praxis zu leicht verhängt und ihre Dauer stehe häufig in einem Mißverhältnis zu der Strafe. Der Vorschlag, wie er in der Literatur gemacht worden, die Untersuchungshaft für zulässig zu erklären, wenn sie zur Durchführung des Strafverfahrens erforderlich sei, könne daher unter keinen Umständen gebilligt werden. Die Kommission empfiehlt vielmehr grundsätzlich, die Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu erschweren, und macht demgemäß in einzelnen folgende bemerkenswerte Vorschläge:

Der Paragr. 112 Abs. 1 der Strafprozessordnung bestimmt: „Der Angeeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind altenkundig zu machen.“ Danach sind also als gleichzeitige Gründe der Untersuchungshaft einerseits Fluchtverdacht, andererseits Kollisionsverdacht vorgesehen. Während aber das Gesetz für die Annahme des Kollisionsverdachts ausdrücklich bestimmte Tat-

sachen erfordert, die einen solchen Verdacht begründen, und vorschreibt, daß diese Tatsachen altenkundig zu machen sind, fehlt eine entsprechende Vorschrift für den Fall des Fluchtverdachts. Durch diese Fassung wird der Anschein erweckt, als ob es mit der Begründung des Fluchtverdachts leichter genommen werden dürfe, und tatsächlich wird denn auch, wie die Kommission ausdrücklich anerkennt, bei der Verhaftung wegen Fluchtverdachts vielfach schablonenhaft verfahren. Zur Beseitigung dieses Mißbrauches schlägt die Kommission eine Gesetzesverbesserung dahin vor: „Die Untersuchungshaft darf wegen Fluchtverdachts nur verhängt werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die den Angeeschuldigten der Flucht verdächtig machen. Diese Tatsachen sind altenkundig zu machen.“

Der Paragr. 112 bestimmt in seinem zweiten Absatz ferner: „Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung 1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet; 2. wenn der Angeeschuldigte ein Heimatloser oder ein Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen; 3. wenn der Angeeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung dem Gerichte stellen und dem Urteil Folge leisten werde.“ Zu 1 war die Kommission in ihrer Mehrzahl der Ansicht, daß sich diese Vorschrift in der Praxis nicht bewährt habe. Die gesetzliche Vermutung, daß bei einem Verbrechen ohne weiteres Fluchtverdacht anzunehmen sei, sei nicht zutreffend, da nicht sowohl die juristische Qualifikation der Straftat, als vielmehr immer nur die Höhe der zu erwartenden Strafe geeignet sei, ohne weiteres den Fluchtverdacht zu rechtfertigen. Die Strafe aber könne auch bei Verbrechen verhältnismäßig gering sein, z. B. bei Zuhilfenahme mildernder Umstände, bei bloßem Versuch oder bei bloßer Beihilfe, oder wenn der Täter jugendlich ist, während bei Verbrechen unter Umständen eine weit höhere Strafe zu erwarten sei. Weiter habe gerade diese Vorschrift zu einer schematischen und allzu häufigen Anwendung der Untersuchungshaft geführt. Zwar habe das Gesetz den Richter bei Verbrechen nicht der Pflicht entheben wollen, im einzelnen Falle zu prüfen, ob Umstände vorhanden seien, die die Vermutung des Fluchtverdachts entkräfteten. Tatsächlich aber begnüge sich der Richter vielfach mit der Vermutung, ohne sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Dieser schematischen Behandlung sei es zuzuschreiben, daß Personen, die eines Verbrechens beschuldigt würden, zuweilen tatsächlich die Flucht ergriffen, und zwar nur deswegen, weil sie eine Verhaftung wegen des gesetzlichen Fluchtverdachts befürchteten. Die Kommission schlägt daher mit 12 gegen 6 Stimmen vor, die Ziffer 1 zu streichen.

Gegen die Bestimmungen unter 2 und 3 wurde von der Kommission in ihrer Mehrheit das allgemeine Bedenken erhoben, daß die schweren Folgen der Untersuchungshaft dem Richter unbedingt eine sorgfältige Einzelprüfung des besonderen Falles zur Pflicht machten, die er aber zu vernachlässigen durch die Aufstellung von gesetzlichen Vermutungen sehr leicht verführe sei. Im einzelnen seien die Bezeichnungen in Ziffer 2 unbestimmt und unklar; was sei unter „Heimatloser“ im strengen Sinne des Be-

griffes zu verstehen? Bei Ziffer 3 schließlich sei die gesetzliche Vermutung überflüssig, da die dort aufgeführten Voraussetzungen auch ohne gesetzliche Vermutung zur Verhaftung ausreichten. Die Kommission schlägt daher auch hier, mit 13 gegen 5 Stimmen, Streichung vor.

### Politische Rundschau.

#### Deutschland.

Der Kaiser hat den König von Schweden unter Stellung à la suite der Marine zum Großadmiral ernannt.

Eine Zusammenkunft des Kaisers mit dem Prinz-Regenten Luitpold ist, wie aus München gemeldet wird, für den Herbst geplant. Der Prinz-Regent von Bayern wird Ende August oder Anfang September nach München zur Enthüllung des Kaiserdenkmals reisen und dort bei dieser Gelegenheit mit dem Kaiser zusammentreffen.

Prinz Reuß, der am 14. Juli seinen 80. Geburtstag beging, war von 1853 bis 1894 im diplomatischen Dienste tätig und einer der geschäftigsten Mitarbeiter des Fürsten Bismarck.

In Berlin war der Andrang der Zeichner auf die neue viereinhalbprozentige japanische Anleihe gewaltig. Bei der großen Zahl der eingelaufenen Zeichnungen wird sich ein siffermäßiges Resultat für Deutschland erst in einigen Tagen geben lassen. Soviel ist sicher, daß der Erfolg der japanischen Anleihe der größte ist, den eine ausländische Anleihe jemals in Deutschland erzielt hat.

#### Dertliches.

Lichtenstein, 15. Juli.

Der Nachdruck aller mit einem Korrespondenzzeichen versehenen Originalnotizen in dieser Rubrik ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Das Kreisturnfest in Chemnitz nimmt seinen Anfang heute Sonnabend mittag 12 Uhr. Zu dieser Stunde werden auf dem Festplatze sämtliche Flaggen gleichzeitig aufgezogen und in dem Gasthause „zur Linde“ beginnt der Empfang der Gäste. Prinz Johann Georg trifft morgen Sonntag mittag 1/2 in Chemnitz ein und bald darauf erfolgt der Festzug vor dem Prinzen.

Herr Oberpfarrer Seidel ist, wie wir hören, gestern von Sr. Majestät dem König im Dresdener Schloß in Audienz empfangen worden, um den Dank für die ihm gewordene Ordensauszeichnung abzustatten. Gleichzeitig wurde Obermedizinalrat Dr. Santele in Glatz empfangen.

In der gestrigen Versammlung der Jagdgenossenschaft unter Vorsitz des Herrn Bürgermeister Steiner wurde die Jagdpacht Herrn Biegeleischäftsführer Bruno Runge für die Pachtsumme von 600 Mt. erteilt.

Die Generalversammlung des Konsumvereins Lichtenstein-G. findet morgen, nachm. 3 Uhr im „Gold Adler“ in Gallenberg statt.

Plagiat findet wegen anderweitiger Beschäftigung der Stadtkapelle morgen nicht statt.

kauf, den. tung Küche. mmel, Probefl., & Restaur., Michela. geräumigen Lokalitäten. arten allen Be- allengrundes zu fenthalt bestens onen fassend. here u. andere äufe. eisen. Paul Fischer. cher Lloyd MEN. Verbindung mit den Postdampfern. MEN. RIKA. Baltimore. Amerika. Aegypten. Australien. achowsky. tenstein. ckend. rosig zart und blem- Haut nach kurzem ein echten. Stern des Südens. ten und Professoren. Bergmann & Co. 50 lfg. pr. Stck. bei. doktor P. Aster. Reise: Apotheken, G. Hirschtal, w-Grème, der, eapulver. mefin, geq. Insektenstiche, iafflacons, ungenmittel. der Art. letzmann, d Kräutergetwölbe n Kreuz. apier in Bollen haben bei. z, Buchbinderei. g Solidaria-Fahrräder. Teilzahlung. us 20, 30, 50 M. Abt. 8-10 M. von 64 M. an. Zubehör- alle spottbillig. Preis- lito gratis und frank. rosch & Co. tenburg 5. No. 544. chtrakt'n